

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8/4 – 36362/2011

Städt. Gdst.Nr. 302/3, EZ 2097

KG 63103 Geidorf

Schwimmschulkai

Einräumung einer grundbücherlichen

Dienstbarkeit der Verlegung des Bestandes

und des Betriebes von

Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen

ab 01.11.2012 auf immerwährende Zeit

Antrag auf Zustimmung

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Graz, 18.10.2012

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 302/3, EZ 2097, KG 63103 Geidorf im Bereich Schwimmschulkai. Auf diesem städtischen Grundstück befindet sich eine Grünfläche/Spielplatz im Bereich der Mur-Uferpromenade.

Um die angrenzenden Liegenschaften ordnungsgemäß mit Wasser versorgen zu können, ist die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung, Bestandes und des Betriebes von unterirdischen Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen auf dem städt. Grundstück Nr. 302/3, KG Geidorf, an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien herangetreten. Die Situierung der Leitungen ist im beiliegenden Lageplan (Neuverlegung rot gekennzeichnet) vom September 2011 ersichtlich, wobei lediglich eine Länge von je 3 m entlang der Grundgrenze beansprucht wird.

Auf ha. Anfrage teilte die A 10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer mit, dass gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH kein Einwand besteht.

Als einmalige Entschädigung für die Neuverlegung wurde ein Pauschalbetrag von € 250,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer insgesamt somit € 300,00 festgesetzt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

Der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes von Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen auf dem städtischen Grundstück Nr. 302/3, EZ 2097, KG 63103 Geidorf, Schwimmschulkai, gem. beiliegendem Lageplan, ab 01.11.2012 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Beilagen:

1 Vertrag

1 Plan

Der Bearbeiter:

Mag. Glauninger e.h.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:



ÖFFENTLICHE NOTARE
DR. WALTER PISK & DR. PETER WENGER
PARTNERSCHAFT

AZ 7000/544/pil/dg/ho

FA-Nr.: 10 St-Nr.: 117/4233
Hundertsatzgebühr EUR 6,00
selbst berechnet zu Postnr/2012

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der im Firmenbuch unter FN 54309t eingetragenen

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz,

als Dienstbarkeitsnehmerin einerseits, und der

Stadt Graz, Glockenspielplatz 7, 8010 Graz,

als Dienstbarkeitsgeberin andererseits, wie folgt:

I.

Sach- und Rechtslage

- 1.1. Die Dienstbarkeitsgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 2097 KG 63103 Geidorf**, bestehend unter anderem aus dem Grundstück **302/3 Garten** (Erholungsfläche).
- 1.2. Die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** beabsichtigt auf dem Grundstück **302/3** der Liegenschaft **EZ 2097 KG 63103 Geidorf**
 - die im Lageplan Nummer 84-09-2011 blau eingezeichneten Wasserversorgungsleitungen 375 GG 1899 und 50 PE 1995 samt Absperrung, für die bisher noch keine Dienstbarkeit eingeräumt wurde, dauernd zu belassen, weiter zu betreiben, zu warten, zu erhalten, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern sowie

- die im Lageplan Nummer 84-09-2011 rot eingezeichneten Wasseranschlussleitungen DN 40 Pe im Schutzrohr DN 100 sowie DN 25 Pe im Schutzrohr DN 100 je samt Absperrung sowie künftige Anschlussleitungen, abzweigend von der Versorgungsleitung in Absprache mit der Dienstbarkeitsgeberin zu errichten.

2.

Einräumung der Grunddienstbarkeit(en)

2.1. Die Dienstbarkeitsgeberin räumt hiemit mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden Grundstückes im Hinblick auf das öffentliche Interesse der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** und deren allfälligen Rechtsnachfolgern unentgeltlich das unbeschränkte Recht ein, auf dem Grundstück 302/3 der Liegenschaft **EZ 2097 KG 63103 Geidorf**

- die im Lageplan Nummer 84-09-2011 blau eingezeichneten Wasserversorgungsleitungen 375 GG 1899 und 50 PE 1995 samt Absperrung, für die bisher noch keine Dienstbarkeit eingeräumt wurde, dauernd zu belassen, weiter zu betreiben, zu warten, zu erhalten, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern sowie
- die im Lageplan Nummer 84-09-2011 rot eingezeichneten Wasseranschlussleitungen DN 40 Pe im Schutzrohr DN 100 sowie DN 25 Pe im Schutzrohr DN 100 je samt Absperrung sowie Anschlussleitungen, abzweigend von der Versorgungsleitung in Absprache mit der Dienstbarkeitsgeberin zu errichten bzw zu verlegen, dauernd zu belassen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern

und zu diesem Zweck das dienende Grundstück jederzeit gegen Terminbekanntgabe, notfalls auch unangemeldet, zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auch allfällige Wartungs-, Er- und Instandhaltungs- sowie Reparaturarbeiten dort selbst vorzunehmen bzw vornehmen zu lassen.

In allen diesen Fällen ist, jeweils nach Abschluss der Arbeiten, soweit möglich der ursprüngliche Zustand auf Kosten und Veranlassung der Dienstbarkeitsnehmerin wiederherzustellen (Beseitigung von Flurschäden), dies allerdings nur dann, wenn die Erd- und Bauarbeiten von der Dienstbarkeitsnehmerin in Auftrag gegeben worden sind.

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, Grabungen im Kronentraufenbereich nur nach ausdrücklicher Genehmigung der A 10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer durchzuführen und dabei die von dieser Abteilung erteilten Auflagen einzuhalten.

Weiters ist die Dienstbarkeitsberechtigte in Kenntnis, dass Grabungsarbeiten in

einem Abstand von mindestens 2,5 Meter zur Stammaußenkante stattfinden sollen.

- 2.2. Die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit hiemit rechtsverbindlich an.
- 2.3. Diese Dienstbarkeit bleibt auf die in der Beilage markierte Teilfläche des dienenden Grundstückes der Liegenschaft **EZ 2097 KG 63103 Geidorf** beschränkt und erstreckt sich somit nicht auf den übrigen Gutsbestand der Liegenschaft.
Die lastenfreie Abschreibung ist daher für Teilflächen des Grundstückes, die außerhalb des Dienstbarkeitsbereiches liegen, jederzeit zulässig.

3.

Verpflichtung der Dienstbarkeitsgeber

- 3.1. Die Dienstbarkeitsgeberin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Betriebsstörung der Anlage(n) zur Folge haben könnte.
Die Errichtung neuer, sowie die Veränderung bestehender Baulichkeiten aller Art innerhalb eines Bereiches von zwei Metern beiderseits der Leitungsachse ist aus Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Absprache mit und Zustimmung durch die Dienstbarkeitsnehmerin möglich.
- 3.2. Die Dienstbarkeitsgeberin erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zur Verlegung von zukünftigen Anschlussleitungen, abzweigend von der im Vertragspunkt 2. genannten Versorgungsleitung, am Grundstück **302/3 der EZ 2097 KG 63103 Geidorf** durch die Dienstbarkeitsnehmerin oder deren Rechtsnachfolger und verpflichtet sich, die diesbezüglichen Urkunden und Anträge in einverleibungsfähiger Form zu unterfertigen und diese Verpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes **302/3 der EZ 2097 KG 63103 Geidorf** zu überbinden.

4.

Bewertung der Dienstbarkeit(en)

- 4.1. Für die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeit wird von den Vertragsparteien eine einmalige Pauschalentschädigung von EUR 250,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 %, sohin EUR 300,00, festgelegt.
- 4.2. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages von der Dienstbarkeitsnehmerin an die Dienstbarkeitsgeberin abzugsfrei

zu entrichten.

5.

Aufsandungserklärung für das Grundbuch

- 5.1. Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch der **KG 63103 Geidorf** beim Bezirksgericht Graz-Ost in **EZ 2097** die Einverleibung der Dienstbarkeit von zwei Wasserversorgungsleitungen samt Abspernung sowie von zwei Anschlussleitungen je samt Abspernung auf dem Grundstück 302/3 nach Inhalt des Punktes 2. dieses Vertrages zugunsten der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** (FN 54309t).
- 5.2. Das Gesuch um Verbücherung dieses Vertrages kann einseitig von jeder Vertragspartei gestellt werden.

6.

Kosten und Gebühren

- 6.1. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und allfälligen sonstigen Abgaben gehen zu Lasten der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH**.
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung und Beratung trägt jede Partei für sich.
- 6.2. Die Vertragsparteien erteilen an den Urkundenverfasser als hiemit von ihnen einvernehmlich und unwiderruflich bestelltem Treuhänder die einseitig unwiderrufliche Anweisung,
 - 6.2.1. für diesen Vertrag die Selbstberechnung der Hundertsatzgebühr vorzunehmen, und
 - 6.2.2. die Hundertsatzgebühr nach Einlangen auf dem Notar-Anderkonto zum Fälligkeitstermin an das zuständige Finanzamt zu überweisen.
- 6.3. Die Hundertsatzgebühr für diesen Vertrag beträgt EUR 6,00 und verpflichtet sich die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH**, diesen Betrag binnen acht Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Notar-Anderkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, BLZ 31500, Kontonummer 1-07.040.801, lautend auf Gebühren, zu überweisen

7.

Urkunde

Das Original dieses Vertrages ist nach grundbücherlicher Durchführung der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** auszufolgen, während die Dienstbarkeitsgeberin eine einfache oder, über Verlangen, eine beglaubigte Kopie erhält.

Graz, am

für die **Stadt Graz**

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom _____

GZ: A 8/4-36362/2011

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat:

Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat:

Graz, am

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
(FN 54309t)

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,OU=Abteilung für Immobilien,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-01T16:12:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,OU=Finanz- und Vermögensdirektion,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-03T08:50:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüsich
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüsich,OU=Stadtrat DI.Dr. Gerhard Rüsich, O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-10-04T09:55:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.